

Anlage VIII

„§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied (Schatzmeister). Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand i. S. des § 26 BGB, d. h. nur sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Rechtsverbindlich wird der Verein durch den Vorstandsvorsitzenden oder den Stellvertreter jeweils allein vertreten.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung gegen Nachweis ist zulässig. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist pro Geschäftsjahr und Mitglied des Vorstandes begrenzt auf die gesetzliche Tätigkeitsvergütung, nach der Organmitglieder den Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften (vgl. derzeit § 31 a Abs. 1 BGB).

4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt und muss mind. 51 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt durch Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, welches Mitglied des gewählten Vorstandes das Amt des Vorstandsvorsitzenden und das Amt des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ausübt.

7. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

8. Der Vorstand solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kooptiert der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

10. Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein (§ 3 Abs. 3 der Satzung) endet auch das Amt als Vorstand.

11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen. Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie deren Einberufung,*
- b) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,*
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,*
- d) die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung,*
- e) das Kontroll-, Berichts- und Rechnungswesen inkl. Buchführung und der Erstellung der Jahresplanung,*
- f) die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins,*
- g) das Recht zur Führung von Bankkonten des Vereins.*

12. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mind. eine Woche vor der Sitzung in Textform einberufen werden.

13. Die Sitzungen des Vereins werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte seiner Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt.

15. Soweit das Gesetz oder die Vereinssatzung keine anderen Regelungen beinhaltet, entscheidet bei der Beschlussfassung des Vorstandes die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

16. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Die Abfassung der Niederschrift obliegt dem jeweiligen Leiter der Vorstandssitzung oder einem von diesem benannten Protokollführer. Die Niederschrift muss Ort, Zeit und Dauer der Versammlung, die Namen der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Inhalte der gefassten Beschlüsse wiedergeben.“